

Hebesatzsatzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker für das Haushaltsjahr 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Innere Verwaltung und Finanzen	<i>Datum</i> 04.06.2025
<i>Bearbeitung:</i> Katja Günther	<i>Verantwortlich:</i> Gajewi, Marina

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hammer a. d. Uecker (Entscheidung)	26.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker beschließt in ihrer Sitzung am 26.06.2025 die in der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Hammer a. d. Uecker unverändert zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X	Nein			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/ Erträge (Zuschüsse u. ä.)	Finanzierung durch Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzgl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Produkt/ Sachkonto:					

Anlage/n

1	2025 Hebesatzsatzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker (öffentlich)
---	--

Begründung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2024 eine Hebesatzsatzung mit den Hebesätzen Grundsteuer A 400 %, Grundsteuer B 380 % und Gewerbesteuer 400 % beschlossen. Um die Aufkommensneutralität der Grundsteuern für die Gemeinde zu wahren und damit die für das Jahr 2025 geplanten Einnahmen der Grundsteuer A und B zu erzielen, sollten diese im zweiten Quartal 2025 überprüft und die Hebesätze gegebenenfalls angepasst werden.

Der Gemeinde vorliegende Messbescheide wurden weiterhin eingepflegt, so dass für die Berechnung der Grundsteuerhebesätze eine gute Ausgangsbasis vorliegt. Zu bedenken ist allerdings, dass dem Finanzamt Greifswald vorliegende Einsprüche sowie Wert- und Artfortschreibungen noch zu geänderten Messbeträgen und damit zu Veränderungen führen können. Ausgeschlossen werden kann ebenfalls nicht eine fehlerhafte Übermittlung der Messbescheide durch das Finanzamt. In Einzelfällen wurden dem Bürger bereits Messbescheide bekannt gegeben, die der Gemeinde nicht vorgelegen haben. Diese wurden durch die Verwaltung eingearbeitet.

Trotz der Aufkommensneutralität kann von einer Steigerung des erzielbaren Gesamtaufkommens der Grundsteuer ausgegangen werden. Dies ist begründet durch Änderungen, Werterhöhungen von Grundstücken, die im Laufe des Jahres, so auch in 2025, üblicherweise erfolgen und somit neu sind. Als Beispiele seien die Änderung der Grundstücksart von unbebaut in Einfamilienhaus (wirksame Wertfortschreibungen) genannt oder die Nachveranlagungen aus Vorjahren.

Berechnung der aufkommensneutralen Hebesätze

Für die Grundsteuer A

aus den vorliegenden Messbescheiden ergibt sich:

bisher angeordnet	11.074 €
ein Messbetragsvolumen von ca.	2.769 €
Planansatz 2024 für die Grundsteuer A	7.000 €
aufkommensneutraler Hebesatz	253 %
Hebesatz aus der Hebesatzsatzung	400 %

Für die Grundsteuer B

aus den vorliegenden Messbescheiden ergibt sich:

bisher angeordnet	39.051 €
ein Messbetragsvolumen von ca.	10.276 €
Haushaltsansatz 2024 Grundsteuer B	39.400 €
aufkommensneutraler Hebesatz	383 %
Hebesatz aus der Hebesatzsatzung	380 %

Es wird empfohlen die von der Gemeindevertretung am 05.12.2024 beschlossene Hebesatzsatzung mit den nachfolgenden Hebesätzen bestehen zu lassen.

Steuerart	Hebesatz	Veränderung
Grundsteuer A	400 %	0
Grundsteuer B	380 %	0
Gewerbesteuer	400 %	0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbsteuer in der Gemeinde Hammer a. d. Uecker (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 16 Gewerbesteuergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hammer a. d. Uecker erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 400 % |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 380 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Hammer a. d. Uecker, den 06.12.2024

gez. Daniel Zobel
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Torgelow-Ferdinandshof, Der Amtsvorsteher, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.